

6751

# **Bericht**

**des Büros des Grossen Rates**

betreffend

**Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates  
vom 28. April 1938**

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt  
vorgelegt am 12. November 1970

## *1. Einleitung*

Mit Bericht Nr. 6326 vom 23. Dezember 1966 hat das Büro des Grossen Rates dem Plenum beantragt, es sei durch eine Spezialkommission eine erweiterte Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates durchzuführen. Diese Revision wurde damals für notwendig befunden, da einerseits eine Reihe von Anzügen dem Büro zur Berichterstattung überwiesen worden waren und andererseits im Hinblick auf die Wahlfähigkeit der Frauen gewisse Änderungen notwendig wurden. Daneben aber lag seit dem 13. Februar 1964 der Bericht Nr. 6040 des Büros bei der Kanzlei, der eine Teilrevision der Geschäftsordnung zum Gegenstand hatte. Auch diesen Bericht sollte die Kommission in ihren Beratungen mit berücksichtigen.

Diesem Antrag hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 12. Januar 1967 stattgegeben. Am 19. März 1968 legte die Grossratskommission dem Plenum die Anträge zur Revision der Geschäftsordnung im Bericht 6473 vor, wobei festgestellt wurde, dass die Zeit, die zur Verfügung gestanden hatte, zu kurz war, um gewisse Fragen endgültig abklären zu können. Die revidierte Geschäftsordnung musste nämlich unbedingt mit Beginn der Legislaturperiode 1968–1972 in Rechtskraft sein.

## *2. Neue Anzüge*

Seither sind nun dem Büro erneut verschiedene Anzüge zur Berichterstattung überwiesen worden, nämlich

- F. Zimmerli betreffend Erweiterung der Prüfungskommission,
- A. Breitenmoser und Konsorten betreffend Verfahren bei Detailberatungen,
- E. Anderegg und Konsorten betreffend Schaffung von interparlamentarischen Kontakten mit den Parlamenten der Kantone der Nordwestschweiz,

- Dr. F. Pieth und Konsorten betreffend Zustellung der Einladungen zu den Grossratssitzungen,
- W. Kim und Konsorten betreffend Protokollierung der Grossratssitzungen,
- Dr. E. Kirschbaum und Konsorten betreffend Interpellationsrecht,
- N. Comunetti und Konsorten betreffend Änderung des § 44, Aufstellen der Tagesordnung,
- H. Hofer und Konsorten betreffend Lohnausfallentschädigung für Mitglieder des Grossen Rates.

Die Anzüge F. Zimmerli und Dr. F. Pieth und Konsorten sind inzwischen als erledigt abgeschlossen worden. Der Anzug W. Kim und Konsorten wird vom Büro des Grossen Rates demnächst beantwortet werden. Die anderen Begehren sind zur Zeit Gegenstand von Beratungen im Büro. Bei der Beratung des Anzuges N. Comunetti stellte sich das Büro die Frage, ob es angesichts der verschiedenen Anträge aus der Mitte des Grossen Rates nicht angezeigt wäre, eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates durchzuführen. Wie oben dargelegt, konnte die letzte Teilrevision nur auf einige wenige Aspekte eintreten, trotzdem immer wieder gewisse Unzulänglichkeiten oder gar Mängel festgestellt wurden. Die letzte Totalrevision datiert aus dem Jahre 1938, und somit scheint es wohl angebracht, gewisse Formen neu zu überdenken.

### *3. Probleme*

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien nachstehend folgende Fragen aufgeführt, die nach Meinung des Büros einer detaillierten Prüfung zu unterziehen sind:

- Behandlung von Zuschriften und Petitionen (was geschieht z. B., wenn jemand dem Grossen Rat einen Brief schreibt und damit in irgendeiner Angelegenheit vorstellig wird?).

- Beschränkung der Diskussionen.
- Bessere Handhabung der Debatte bei entsprechenden Anträgen zur Geschäftsordnung, z. B. automatische Beschränkung der Redezeit auf 5 Minuten.
- Schliessung der Rednerliste.
- Praxis der Einladungen zu den Sitzungen.
- Namensaufruf.
- Redaktion des Geschäftsverzeichnisses.
- Protokollführung.
- Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen.
- Begleitende Kommissionen.
- Modus der Wahlen in den Kommissionen.
- Fristen für den Abschluss der Arbeiten der Kommissionen.
- Ergänzung des Anzugsrechtes durch Motionen (verbindliche Aufträge).
- Überprüfung des Budgetpostulates.
- Eingaben von Kommissionen.  
Fristen der Antworten der Regierung (welche Geschäfte könnten stillschweigend erledigt werden).
- Reisen der Kommissionen.
- Kanzleilegung.
- Zeugnispflicht von Grossräten.
- Zweite Lesung resp. zweite Beratung.
- Behandlung der Interpellationen.
- Regionalkontakte.

- Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates bei Lohnausfall.

Das Büro ist deshalb zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat zu beantragen, die Geschäftsordnung einer Totalrevision zu unterziehen und dafür eine 19gliedrige Kommission einzusetzen. Damit soll aber die Behandlung der noch nicht erledigten Anzüge nicht vollständig sistiert, sondern soweit es ohne Präjudizierung der Arbeit der einzusetzenden Kommission möglich ist, weiter behandelt werden.

#### 4. Anträge

1. Wir beantragen dem Grossen Rat von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates eine 19gliedrige Spezialkommission einzusetzen.
2. Dieser Kommission sind die Anzüge A. Breitenmoser und Konsorten, Dr. E. Kirschbaum und Konsorten, N. Comunetti und Konsorten, H. Hofer und Konsorten zur Prüfung zu überweisen.

Das Büro hat den Präsidenten als Referenten bestimmt.

Basel, den 19. Oktober 1970

Namens des Büros des Grossen Rates

Der Präsident:

*E. Keller*